

(2) Der Ausschuß wählt die Vorschläge aus, die dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Ausschuß zu begründen.

(3) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vorgelegten Vorschläge.

Verleihung

§ 8

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ wird in feierlicher Weise durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik an einem Ehrentag der Auszuzeichnenden verliehen.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Auszahlung einer Prämie von 40 000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Bereitstellung der Mittel

§ 10

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

§ 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Der Vorsitzende
R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“.

Vom 8. November 1951

Grundlagen

§ 1

Technikern, die sich auf den Gebieten der konstruktiven Entwicklung und der technischen Entwicklung von Verfahren durch Arbeiten von besonderem Wert für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne oder bei der Heranbildung technischer Nachwuchskräfte um die Deutsche Demokratische Republik verdient gemacht haben, wird der Ehrentitel

„Verdienter Techniker des Volkes“

verliehen.

Personenkreis

§ 2

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ kann allen Technikern, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, verliehen werden.

§ 3

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ kann jährlich bis zu 50 Technikern verliehen werden.

Einbringung der Vorschläge

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ sind:

- a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die wissenschaftlichen Akademien,
- c) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- d) die Nationalpreisträger,
- e) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“,
- f) die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern in jedem Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels, die von nachgestellten Organen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

gg

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die bisherigen Leistungen des Vorgeschlagenen und eine Benennung der Arbeiten, die die Verleihung des Ehrentitels rechtfertigen, ein Gutachten von sachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert der Arbeiten.

Beurteilung der Vorschläge

§ 6

(1) Zur Prüfung der Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ wird beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Auszeichnungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Minister für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

§ 7

(1) Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an den Auszeichnungsausschuß für die Ver-